



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) Stand: 1. Januar 2019

1. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2019 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet neben der Anpassung der Prämienbeiträge für 2019 (Prämienverbilligung, PV) an die Prämienentwicklung zusätzlich zwei Neuerungen, die der Regierungsrat im Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) im Kanton Basel-Stadt (18.0564.01) angekündigt hat.

Erstens sollen die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf Prämienbeiträge deutlich erhöht werden, um die Belastung des Mittelstandes durch die steigenden Prämien zu dämpfen. Zweitens soll ein Teil der Mittel dafür verwendet werden, denjenigen Personen, welche aus freien Stücken ein alternatives Versicherungsmodell in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wählen, eine zusätzliche PV zu bieten. Dieser „Bonus“ in der PV setzt einen positiven Anreiz zum Wechsel in eine kostendämpfende Versicherungsform.

Für beide Massnahmen bestehen bereits die nötigen gesetzlichen Grundlagen, die es dem Regierungsrat erlauben, diese Regelungen auf Verordnungsebene, in der KVO, vorzunehmen. Gemäss § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) obliegt es dem Regierungsrat, die massgebenden Einkommensgruppen für den Bezug von Prämienbeiträgen festzulegen. Diese sind in den Tabellen zu § 22 KVO, im Anhang 2 der KVO, definiert und bilden heute 18 Prämienbeitragsgruppen. Gemäss § 17 Abs. 3 (letzter Satz) GKV ist bei der Bemessung der Prämienbeiträge der Wechsel in kostendämpfende Versicherungsformen mit einem Anreiz auszustatten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 25. November 2008	Änderungen
<p>§ 21 <i>Massgebende Prämien</i></p> <p>¹ Bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge an die Krankenversicherungsprämien für die drei von Art. 61 Abs. 3 KVG vorgesehenen Personenkategorien «Erwachsene», «junge Erwachsene» und «Kinder» orientiert sich der Regierungsrat an der Höhe der jeweiligen Prämien für die Krankenversicherung unter Einbezug der Prämien für besondere Versicherungsformen gemäss Art. 62 KVG sowie unter Einbezug von weiteren zulässigen Prämienreduktionen.</p> <p>² Für die Umsetzung von Art. 65 Abs. 1bis KVG</p>	<p>§ 21 Abs. 1a (neu)</p> <p>^{1a} <u>Anspruchsberechtigte Personen, die in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG versichert sind, erhalten einen Zuschlag zum monatlichen Beitrag an die Krankenversicherungsprämien. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist bei der Antragstellung sowie in der Folge jährlich beizubringen. Das Amt für</u></p>

<p>orientiert sich der Regierungsrat an einer Richtprämie. Diese liegt für die jeweilige Personenkategorie gemäss Abs. 1 bei 90 Prozent der erwarteten kantonalen Durchschnittsprämie.</p> <p>³ Für die Umsetzung von Art. 65a KVG orientiert sich der Regierungsrat an den in den entsprechenden Staaten geltenden Durchschnittsprämien, welche sich aus der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Minimalprämien für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Gemeinschaft, in Island und in Norwegen vom 22. November 2007 ergeben. Liegen diese Durchschnittsprämien nicht mehr als 10 Prozent unter der Durchschnittsprämie des Kantons Basel-Stadt, gelten für Personen gemäss Art. 65a lit. a bis c KVG die selben Bestimmungen wie für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Bei Abweichungen von mehr als 10 Prozent kann der Regierungsrat angemessene Abstufungen vornehmen.</p>	<p><u>Sozialbeiträge kann die für den Zuschlag zu berücksichtigenden Versicherungsmodelle von einem Mindestrabatt gegenüber der ordentlichen Krankenpflegeversicherung des entsprechenden Versicherers abhängig machen.</u></p>
--	--

Erläuterungen zu § 21a KVO (neu)

Zur Umsetzung der aktiven Förderung alternativer Versicherungsmodelle bei Versicherten mit PV wird § 21 KVO durch einen neuen Absatz 1a ergänzt. Ferner wird die entsprechende neue Beitragstabelle T. 4, welche die um einen Zuschlag erhöhten Prämienbeiträge enthält, in § 22 Abs. 2 KVO genannt. Der neue Absatz 1a von § 21 hält fest, dass anspruchsberechtigte Personen, die in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG versichert sind, einen Zuschlag zum monatlichen Beitrag an die Krankenversicherungsprämien erhalten. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist bei der Antragstellung sowie in der Folge jährlich beizubringen. Das ASB kann die für den Zuschlag zu berücksichtigenden Versicherungsmodelle von einem Mindestrabatt gegenüber der ordentlichen Krankenpflegeversicherung des entsprechenden Versicherers abhängig machen. Mit dieser Kompetenz des für den Vollzug zuständigen Amtes kann nötigenfalls sichergestellt werden, dass die Ausrichtung des PV-Bonus auf wirklich kostendämpfende Versicherungsmodelle beschränkt werden kann. Aktuell ist eine solche Einschränkung (noch) nicht vorgesehen, so dass zurzeit alle in Basel-Stadt angebotenen besonderen Versicherungsformen gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG zu einem PV-Bonus berechtigen können.

Die Festsetzung der Höhe der Prämienbeiträge für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder wie auch der Höhe des genannten Bonus liegt (unverändert) in der Kompetenz des Regierungsrates.

Es versteht sich von selbst, dass der Bonus Bestandteil der PV ist und damit auch die um diesen erhöhten Beiträge an die Krankenversicherungsprämien vom ASB direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt werden (§ 25 KVO; Art. 65 Abs. 1 KVG; Art. 21a ELG).

<p>§ 22 <i>Leistungsgrenzen und Prämienbeiträge</i> ²Die Prämiengruppe sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge an die Krankenversicherungsprämien ergeben sich, ausgehend vom jeweils massgeblichen Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG und unter Anwendung von § 21 dieser Verordnung, aus den unten stehenden Tabellen T 2 und T 3. Die maximale Höhe der Beiträge an die Krankenversicherungsprämien entspricht höchstens der im konkreten Fall tatsächlich geschuldeten Prämie für die obligatorische Krankenversicherung.</p>	<p>§ 22 Abs. 2 (neue Fassung) ² Die Prämiengruppe sowie die Höhe der jeweiligen Beiträge an die Krankenversicherungsprämien ergeben sich, ausgehend vom jeweils massgeblichen Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG und unter Anwendung von § 21 dieser Verordnung, aus den unten stehenden Tabellen T 2, T 3 und T 4. Die maximale Höhe der Beiträge an die Krankenversicherungsprämien entspricht höchstens der im konkreten Fall tatsächlich geschuldeten Prämie für die obligatorische Krankenversicherung.</p>
--	---

Erläuterungen zu § 22 Abs. 2 (geändert)

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2019 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabelle T3 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2, wobei die Tabelle T 3 um die vier neuen Einkommensgruppen 19 bis 22 erweitert wird. Diese Erweiterung wird ebenso für die Tabellen T 1 (Einkommensgrenzen), T 2 (Gruppen) und neu T 4 (Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in besonderen Versicherungsformen gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG) vorgenommen. Die Bildung der vier neuen Prämienbeitragsgruppen benötigt darüber hinaus keine weiteren Anpassungen in der KVO.

Des Weiteren wird die neue Beitragstabelle T. 4, welche die um einen Zuschlag erhöhten Prämienbeiträge enthalten wird, in § 22 Abs. 2 KVO genannt.

Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T 1- bis 3 (neue Fassung), T 4 (neu) - Hauptantrag

3. Eventualantrag

Für den Fall, dass die SV17 per 1. Januar 2019 (noch) nicht in Kraft tritt, würde – ohne weiteren Beschluss des Regierungsrates – die ordentliche Anpassung der Prämienbeiträge an die Prämienentwicklung vollzogen, ohne die Änderungen in § 21 Abs. 1a und § 22 Abs. 2 KVO und ohne die Tabelle 4 sowie die Einführung der neuen Beitragsgruppen in Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu § 22 Abs. 2 KVO.

Beilage

Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabelle T 3 (neue Fassung) – Eventualantrag